



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2014

INA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und des
Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Drucksache 19/499**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Nr. 2.6 der Anlage zu § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird wie folgt gefasst:

"2.6 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht;"

Begründung:

Das Widerspruchsverfahren in ausländer- und unionsbürgerrechtlichen Entscheidungen wird insgesamt abgeschafft. Dies bedeutet eine Gleichbehandlung aller ausländischen Bürgerinnen und Bürger. Die rechtliche Notwendigkeit eines Widerspruchsverfahrens für Unionsbürger ist nicht mehr gegeben; die Richtlinie 64/221/EWG, aus der sich dieses Erfordernis ergab, ist seit dem 30. April 2006 außer Kraft. Nach Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht zwingend erforderlich. Vielmehr wird lediglich darauf abgestellt, dass die Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs besteht. Dies ist auch ohne vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren weiterhin möglich.

Wiesbaden, 2. Oktober 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn